

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit der Förderung Erneuerbarer Energien als wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung, die den Anforderungen an Sicherheit, Preiswürdigkeit und Umweltverträglichkeit gleichermaßen gerecht werden muss. Vor diesem Hintergrund hält er auch die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) als das derzeit wichtigste Fördergesetz zur Erreichung des durch die EU-Richtlinie 2001/77/EG vorgegebenen Ausbauzieles für die Erneuerbaren Energien im Bereich der Stromerzeugung für dringend geboten.

Vorrangiges Ziel der Novellierung muss dabei nach Auffassung des Bundesrates sein,

- einerseits effizientere Anreize zur weiteren Verbesserung der Technologien und zur Senkung der Produktionskosten zu bieten,
- andererseits die förderbedingten Kostenbelastungen der Stromverbraucher insgesamt und speziell der besonders stromintensiven Unternehmen zu begrenzen.

- b) Der Bundesrat hält es für problematisch, dass der Gesetzentwurf den Problemen des zunehmenden, insbesondere durch die Windkraft-Stromeinspeisung bedingten - und damit regional einseitig belastenden - Regelenergiebedarfs wie auch der ebenfalls durch regional konzentrierte Windstromeinspeisung verursachten zunehmenden Netzengpässe kaum Rechnung trägt. Der Bundesrat fordert mit Nachdruck geeignete Regelungen, die eine Gefährdung der Sicherheit der Stromversorgung durch vorrangberechtigte Stromeinspeisungen nach EEG ausschließen.
- c) Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf daher insgesamt für grundlegend überarbeitungsbedürftig.
- d) Insbesondere ist zur Abwendung von Überlastungen der Netzbetriebsmittel die Zulässigkeit eines Stromerzeugungsmanagements mit Zugriffs- und Regelmöglichkeiten der EEG-Anlagen für die Netzbetreiber vorzusehen. Um langfristig die Netzinfrastruktur an die spezifischen Bedingungen der Erneuerbaren Energien anpassen zu können, sind als eine wesentliche Voraussetzung die Genehmigungsverfahren für Netzausbaumaßnahmen zu vereinfachen und zu verkürzen.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 die Wörter "und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent" zu streichen.

Begründung:

Das Ausbauziel von 12,5 % bis zum Jahr 2010 ist auf Grund der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorgegeben. Zur Zielerreichung bedarf es bereits erheblicher technischer wie finanzieller Anstrengungen. Eine weitere Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 20 % erscheint unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Aspekte, insbesondere unter Wahrung von Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit, unrealistisch.

Daher sollte auf eine Aufnahme dieser Zielsetzung verzichtet werden.

Eine weitere Zielanhebung ist deshalb nur auf der Grundlage einer fundierten Kosten-Nutzen-Abwägung auch auf der Basis der weiteren Erfahrungen beim EEG sowie - zur Vermeidung von weiteren Wettbewerbsverzerrungen - nur im Rahmen einer EU-weit abgestimmten weiteren Zielentwicklung vertretbar.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Bezeichnung "im Bundesgebiet" durch die Bezeichnung "im Geltungsbereich des Grundgesetzes" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Die ausschließliche Wirtschaftszone zählt nicht zum Territorium der Bundesrepublik Deutschland, sondern ist ein nach internationalen Regeln abgegrenztes Gebiet, das dem Rechtsregime der Bundesrepublik unterstellt ist. Der Anwendungsbereich des EEG sollte daher einheitlich nach dem Geltungsbereich von Rechtsregimen bestimmt werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 3 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 § 3 eine Definition des Begriffs "Einspeisewilliger" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf räumt dem "Einspeisewilligen", z.B. in § 4 Abs. 2 und 3 EEG-E, Ansprüche an den Netzbetreiber ein, die für diesen auch mit finanziellen Belastungen verbunden sind. Um diesen Kostenaufwand auf Fälle mit wirklich ernsthafter und realistischer Einspeiseabsicht begrenzen zu können, sollte der Begriff entsprechend konkretisiert und dabei z.B. auf das Vorliegen bereits konkreter Planungsschritte (Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid u.ä.) abgestellt werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"soweit hierdurch ein sicherer Netzbetrieb nicht gefährdet wird."

- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Unbeschadet des § 12 Abs. 1 sind Anlagenbetreiber verpflichtet, im Fall drohender unzulässiger Überlastungen der Netzbetriebsmittel auf Anforderung des Netzbetreibers temporär ihre Einspeiseleistung zu vermindern."

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene absolute Vorrang der EEG-Einspeisung stößt insbesondere in Regionen mit starker Windstromeinspeisung bereits heute zeitweise an Grenzen der Netzkapazität und gefährdet damit die Systemsicherheit der Stromversorgung. Daher bedarf es dringend einer gesetzlichen Konfliktregelung für Situationen, in denen der Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit gezwungen ist, Einspeiseleistung vom Netz zu nehmen. Das in § 4 Abs. 1 Satz 2 EEG-E vorgesehene Erzeugungsmanagement ist dazu ein zwar grundsätzlich geeignetes und wichtiges Instrument. Der Gesetzentwurf sieht dieses Erzeugungsmanagement jedoch nur auf freiwilliger vertraglicher Basis vor und läuft somit dann ins Leere, wenn die betroffenen Anlagenbetreiber dazu nicht bereit sind. Deshalb sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Abnahme- und Übertragungspflicht des Netzbetreibers für EEG-Strom dann temporär eingeschränkt wird, wenn auf Grund der Einspeisung eine unzulässige Betriebsmittelüberlastung im Netz droht. Ein Anspruch auf entgangene Einspeisevergütungen entsteht in diesen Ausnahmefällen nicht.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 § 4 Abs. 1 klarzustellen, dass Netzbetreiber vom Abnahmevorrang abweichen können, wenn ihnen ansonsten die Abnahme und Übertragung von Strom aus bereits in das Netz einspeisenden KWK-Anlagen im bisherigen Umfang nicht möglich ist.

Begründung:

KWK-Anlagen dienen ebenso wie die durch das EEG geförderten Anlagen der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes (vgl. KWK-Gesetz). An der Verpflichtung der Wirtschaft zur Senkung der CO₂-Emissionen will die Bundesregierung nach eigener Aussage auch im Rahmen der Einführung des Emissionsrechtehandels festhalten. Das Gesetz stellt ein Instrument dar; ein absoluter Vorrang von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht gerechtfertigt.

Da KWK-Anlagen neben der Stromerzeugung – häufig sogar in erster Linie – auf die gekoppelte Wärmeerzeugung ausgerichtet sind, würde eine EEG-Vorrangregelung die Wärmeversorgung von Haushalten oder der Wirtschaft durch die dann erforderliche Errichtung zusätzlicher Wärmeerzeugungskapazitäten verteuern und zu zusätzlichen Treibhausgasemissionen führen.

7. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 2 näher zu präzisieren, wann ein Ausbau des Netzes "wirtschaftlich zumutbar" ist.

Begründung:

Eine Klarstellung des Begriffs der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass sich die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht etwa nur an der wirtschaftlichen Leistungskraft des Netzbetreibers, sondern primär an den Kosten des fraglichen Netzausbaus in Relation zu Höhe und Wert des einzuspeisenden EEG-Stroms zu orientieren hat.

8. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "nach Absatz 1 Satz 2 sowie " zu streichen.

Begründung:

Ökologische Anforderungen wie die Durchgängigkeit und die Mindestwassermenge werden bereits umfassend und abschließend im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusätzliche Aufnahme ökologischer Kriterien in das EEG ist deshalb sachlich nicht geboten und widerspricht der gesetzlichen Systematik.

Zudem sollen Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kW, die an einem neuen Standort errichtet werden, generell – ohne Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Abwägung – aus der Förderung herausgenommen werden. Solche Anlagen werden aber auch an einem neuen Standort nur dann genehmigt, wenn im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens die ökologischen Belange umfassend geprüft wurden. Die vollständige Herausnahme aus der Förderung würde somit zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der kleinen Wasserkraft bis 500 kW führen.

Die Regelung ist im Übrigen in sich widersprüchlich, da Wasserkraftanlagen nur in bestimmten Leistungsbereichen (bis 500 kW und von 5 bis 150 MW) zusätzlichen Anforderungen unterworfen werden sollen.

Es ist nicht Zweck und Aufgabe des EEG, an geförderte Anlagen zusätzliche oder ggf. auch gleichlautende ökologische Anforderungen zu stellen, die Gegenstand anderer fachspezifischer umweltrechtlicher Vorschriften und Verfahren sind. Wenn Wasserkraft-Anlagen nach diesen Vorschriften – ggf. auch einer vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung – zulässig sind, besteht kein Grund, sie von der allgemeinen EEG-Förderung derartiger Anlagen auszuschließen und damit faktisch zu verhindern. Die bundesgesetzliche EEG-Förderung würde damit auch in rechtlich bedenklicher Weise faktisch mit Gestaltungskompetenzen der Länder kollidieren.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Satz 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die Anlage nach dem (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erneuert worden ist,"

- bb) In Nummer 2 ist die Angabe "15 Prozent" durch die Angabe "10 Prozent" zu ersetzen.
- cc) Nummer 3 ist zu streichen.
- b) Satz 2 innerhalb der Nummer 3 bezieht sich inhaltlich auf alle Nummern des Satzes 1 und sollte daher zur Klarstellung in einer neuen Zeile beginnen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "und 3" zu streichen.

Begründung:

Zu a) aa):

Angesichts der sehr langen Planungs-, Verfahrens- und Errichtungsdauer bei großen Wasserkraftwerken ist die zeitliche Befristung für die in die Förderung einzubeziehenden Zubauten nicht begründet.

Zu a) bb):

Die geforderte Steigerung des Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent ist nach Einschätzung der Energiewirtschaft und den Ergebnissen der vom BMU zu Grunde gelegten so genannten "Fichtner-Studie" nur in äußerst seltenen Fällen einer Modernisierung und faktisch im Wesentlichen nur bei Neubauten erreichbar. Die angestrebte Förderung auch des eigentlichen Modernisierungspotenzials würde damit nicht erreicht.

Zu a) cc):

Es ist nicht Zweck und Aufgabe des EEG, an geförderte Anlagen zusätzliche oder ggf. auch gleichlautende ökologische Anforderungen zu stellen, die Gegenstand anderer fachspezifischer umweltrechtlicher Vorschriften und Verfahren sind. Wenn Wasserkraft-Anlagen oder effizienzverbessernde Maßnahmen nach diesen Vorschriften – einschließlich der regelmäßig notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung – zulässig sind, besteht kein Grund, sie von der allgemeinen EEG-Förderung derartiger Anlagen auszuschließen und damit faktisch zu verhindern. Die bundesgesetzliche EEG-Förderung würde damit auch in rechtlich bedenklicher Weise faktisch mit Gestaltungskompetenzen der Länder kollidieren.

Ökologische Anforderungen wie die Durchgängigkeit und die Mindestwassermenge werden bereits umfassend und abschließend im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusätzliche Aufnahme ökologischer Kriterien in das EEG ist deshalb sachlich nicht geboten und widerspricht der gesetzlichen Systematik. Der Vorschlag ist im Übrigen in sich widersprüchlich, da Wasserkraftanlagen nur in bestimmten Leistungsbereichen (bis 500 kW und von 5 bis 150 MW) dieser Regelung unterworfen werden sollen.

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 EEG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 das Wort "Speicherkraftwerke" durch das Wort "Pumpspeicherkraftwerke" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (Begrenzung der Förderung auf primäre Wasserkraftnutzung). Schwellfähige Laufwasserkraftwerke sind hinsichtlich ihres Aufstauvermögens ebenfalls Speicherkraftwerke, nutzen aber im Gegensatz zu Pumpspeicherkraftwerken die Wasserkraft insoweit dennoch als primäre Erneuerbare Energie.

11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 6 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 6 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Wasserkraftwerke für Restwassernutzung in Zusammenhang mit bestehenden Ausleitungskraftwerken sind als eigenständige Anlagen zu betrachten."

Begründung:

Restwasserkraftwerke nutzen das bei Kanalkraftwerken in das ursprüngliche Flussbett abgeleitete Restwasser zur Stromproduktion. Sie stehen daher stets im baulichen Zusammenhang mit Ausleitungskraftwerken, sind jedoch als eigenständige Wasserkraftwerksanlagen anzusehen. Dies entspricht auch der Auslegung und Praxis im Rahmen des bisherigen EEG und soll klarstellend als Ausnahme von der Regeldefinition des Anlagenbegriffs in § 3 Abs. 2 EEG-E so beibehalten werden.

12. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Aufbereitung von Deponie-, Klär- und Grubengas für einen Einsatz in Brennstoffzellen ist energetisch nicht sinnvoll und damit im Sinne des EEG-Zieles nicht erhöht förderwürdig. Soll der für den Einsatz in Brennstoffzellen erforderliche Wasserstoff aus diesen Gasen gewonnen werden, so muss zunächst der in ihnen enthaltene Methananteil mit sehr hoher Reinheit gewonnen und anschließend mit Wasserdampf in einem Reformier- sowie einem Konverter zu Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt werden. Diese Verfahren sind technisch sehr aufwändig sowie energie- und kostenintensiv. Der zusätzliche Energieaufwand wird durch den grundsätzlichen Effizienzvorteil der Stromerzeugung in der Brennstoffzelle nicht ausgeglichen. Es ist deshalb sowohl energetisch als auch kostenmäßig weit vorteilhafter, diese Gase direkt - nach Reinigung - z. B. in einem BHKW energetisch zu nutzen.

13. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 5 - neu - und 6 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Nummern 1 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

- "1. bis einschließlich einer Leistung von 75 Kilowatt mindestens 12,5 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 200 Kilowatt mindestens 11,5 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 10,5 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Leistung von 1 Megawatt mindestens 9,9 Cent pro Kilowattstunde,"

b) Folgende Nummern 5 und 6 sind anzufügen:

- "5. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 8,9 Cent pro Kilowattstunde und
6. ab einer Leistung von mehr als 5 Megawatt mindestens 8,4 Cent pro Kilowattstunde."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz jeweils die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherigen Vergütungssätze des EEG für Strom aus Biomasseanlagen waren nachweislich für kleine und mittlere oder rein landwirtschaftlich ausgegerichtete Anlagen zu gering. Eine Anhebung der Vergütungssätze ist notwendig, um die erschließbaren Energiepotenziale für diesen Leistungsbereich zu nutzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Biogasanlagen.

Der Gesetzentwurf sieht Verbesserungen für kleine Biomasseanlagen bis zu einer Leistungsklasse von 150 Kilowatt vor. Ansonsten bleiben die Mindestvergütungen unverändert. Diese Vergütungsregelungen sind unzureichend, um einen wirtschaftlichen Betrieb kleinerer und mittlerer Biomasseanlagen zu sichern und noch bestehende Wettbewerbsnachteile gegenüber der Strom- und Wärme Gewinnung aus fossilen Energieträgern auszugleichen.

Basierend auf den Berechnungen und Vorschlägen der Gutachter der Bundesregierung zum Biomasse-Monitoring (Institut für Energetik und Umwelt) und zum EEG-Erfahrungsbericht (Institut für ökologische Wirtschaftsforschung) wird eine stärkere Differenzierung nach Leistungsklassen sowie eine maßvolle Erhöhungen der Vergütungssätze vorgeschlagen.

Bei kleineren Anlagen sollte eine stärkere Differenzierung nach Leistungsklassen erfolgen. Sinnvoll ist die Einführung jeweils gesonderter Vergütungsstufen bis zu 75 Kilowattstunden, von mehr als 75 bis zu 200 Kilowattstunden und von mehr als 200 bis zu 500 Kilowattstunden, wie sie bereits im BMU-Referentenentwurf vom 14.08.2003 vorgesehen waren. Um die erheblichen Potenziale Erneuerbarer Energie aus kleineren Anlagen verstärkt zu nutzen, müsste zugleich die Mindestvergütung hierfür auf bis zu 12,5 Cent pro Kilowattstunde in der kleinsten Leistungsklasse angehoben werden.

Mittlere Anlagen im Leistungsbereich von mehr als 500 Kilowatt bis 1 Megawatt werden durch die geplanten Regelungen im EEG gegenüber dem bisherigen Stand eher benachteiligt. Für diese besonders effektive Leistungsklasse wird eine Vergütung von 9,9 Cent pro Kilowattstunde vorgeschlagen.

Die entsprechenden Regelungen wurden in die neu gefassten Nummern 1 bis 4 aufgenommen. Die redaktionelle Ergänzung in Nummer 6 dient der Klarstellung.

14. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EEG)*

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "2,5 Cent" durch die Angabe "3,0 Cent" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vergütungsbonus für ausschließlich eingesetzte Nachwachsende Rohstoffe bis zur Anlagengröße von 5 Megawatt wird im Grundsatz unterstützt. Er sollte jedoch auf 3,0 Cent angehoben werden, um die Wirtschaftlichkeit von rein landwirtschaftlichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse zu verbessern. Die in Kombination der Vergütungssätze nach § 8 Abs. 1 und dem Bonus nach § 8 Abs. 2 resultierenden Gesamtvergütungen liegen im Rahmen der Berechnungen und Vorschläge der Gutachter der Bundesregierung zum Biomasse-Monitoring (Institut für Energetik und Umwelt) und zum EEG-Erfahrungsbericht (Institut für ökologische Wirtschaftsforschung).

15. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a₁ - neu - EEG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

"a₁) aus Pflanzenbestandteilen oder Futterresten, die im laufenden Produktionsprozess eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes als Nebenprodukte anfallen, oder"

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) insgesamt aus Anteilen der Stoffgruppen a) bis b) gewonnen wird,"

Begründung:

Zur Klarstellung der Definition von Nachwachsenden Rohstoffen, bei deren ausschließlichen Einsatz ein Vergütungsbonus gewährt wird, sollten auch die Nebenprodukte und Futterreste von land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben aufgenommen werden.

* Vgl. auch Folgeänderung in Ziffer 13.

16. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Mit § 8 Abs. 2 Satz 2 wird abweichend von den Regelungen in Satz 1 der Bonus für rein landwirtschaftliche Anlagen im Bereich Biogas auf 500 kW beschränkt, während er für alle anderen Biomasseanlagen bis 5 MW gewährt wird. Der Bonus sollte einheitlich für alle Arten der Stromerzeugung aus Biomasse bis 5 MW gewährt werden.

17. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 EEG)*

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "1,0 Cent" durch die Angabe "2,0 Cent" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung eines Bonus für den Einsatz innovativer Technologien ist sinnvoll. Die Höhe von 1,0 Cent pro Kilowattstunde ist jedoch nicht ausreichend, um den Einsatz solcher Technologien wirksam zu fördern.

18. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 2 EEG)*

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "Satz 1 findet ebenso Anwendung" durch die Wörter "Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhöhen sich um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde" zu ersetzen.

* Vgl. auch Ziffer 13.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Vergütungsregelungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien. Im Bereich der Biomasse werden zu geringe Anreize gegeben, um die oft sinnvolle und effiziente Kraft-Wärme-Kopplung in Anlagen zur Stromerzeugung insbesondere dezentral einzusetzen. Bis zu einer konzeptionellen Neuregelung der Förderung der Wärmeproduktion (möglicherweise außerhalb des EEG) sollte ein Bonus von 2,5 Cent pro Kilowattstunde aufgenommen werden, um die Kraft-Wärme-Kopplung entsprechend zu fördern. Ohne eine solche Förderung gehen wesentliche Effizienzpotenziale verloren.

19. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 4 EEG)

In Artikel 1 ist in § 8 Abs. 4 die Angabe "zwei Prozent" durch die Angabe "ein Prozent" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Vorlage geplante Anhebung der Degression auf 2 % stellt eine abzulehnende Verschlechterung gegenüber den bestehenden Regelungen im EEG sowie dem ersten Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums dar. Da die realen Vergütungssätze bereits um die Inflationsrate sinken, bietet eine zusätzliche Degression der Vergütungssätze von 1 % ausreichende Anreize zur Kostensenkung. Auch nach Aussagen der Gutachter der Bundesregierung zum Biomasse-Monitoring (Institut für Energetik und Umwelt) und zum EEG-Erfahrungsbericht (Institut für ökologische Wirtschaftsforschung) ist der Spielraum für den technischen Fortschritt im Bereich der Bioenergie nicht so groß, dass eine Degression von 2 % gerechtfertigt wäre. Wie im bestehenden EEG sollte die Degression der Vergütungssätze im Bereich der Bioenergie daher bei 1 % bestehen bleiben.

20. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 9 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erhöhen sich um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach den in dem von der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes vom August 2001 (BAnz. Nr. 169 a

vom 8. September 2001) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 2 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen."

Begründung:

Bei Strom aus Biomasse wird nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs ein Zuschlag von 1 Cent pro Kilowattstunde vorgeschlagen.

Bei der Geothermie mit deutlich geringerem elektrischem Wirkungsgrad ist die Wärmenutzung noch wichtiger. Insoweit sollte auch hier ein zusätzlicher Anreiz zur Wärmenutzung gegeben werden.

21. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

'Für Strom aus Windenergieanlagen in der Ostsee, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet werden sowie für Strom aus Windenergieanlagen in der Nordsee, die seewärts der mittleren Linie des Springniedrigwassers auf der Basis der Seekarte "Borkum bis Neuwerk und Helgoland", Karten-Nr. INT 141387, 6. Auflage, 1998, Maßstab 1:150 000 errichtet werden (Offshore-Anlagen), beträgt die Vergütung mindestens 6,19 Cent pro Kilowattstunde.'

Begründung:

Mit der Änderung soll die Definition für Offshore-Anlagen in der Nordsee geändert werden. Derzeit liegt eine Offshore-Anlage vor, wenn sie mindestens drei Seemeilen gemessen von der zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinie errichtet worden sind. Die Basislinie wurde entsprechend dem UN-Seerechtsübereinkommen vom deutschen Gesetzgeber zur Begründung der Hoheitsgewässer festgelegt. Dabei hat er sich nicht exakt an die Nullmetermarke des mittleren Springniedrigwassers gehalten, die üblicherweise die Basislinie festgelegt hat, sondern insbesondere in den Flussmündungen in der Nordsee pragmatische Verkürzungen und Begradigungen vorgenommen, um das Küstenmeer möglichst groß festlegen zu können.

Windenergieanlagen vor der so definierten Grenze gelten als Onshore-Standorte und erhalten eine erheblich geringere Vergütung als Offshore-Standorte. Tatsächlich gibt es ein Projekt in der Nordsee, ca. 20 km von der Küste entfernt. Es sollte als Offshore-Projekt behandelt werden, da die Gründung der Fundamente oder Verfahren zur Netzanbindung eine ebenso aufwändige Offshore-technik erfordern wie Hochseeprojekte. Dieses Projekt dient der Erprobung von Offshore - Windenergieanlagen, unterliegt tatsächlich den gleichen Bedingungen und sollten deshalb rechtlich genauso behandelt werden. Andernfalls wäre das Projekt unwirtschaftlich und würde nicht realisiert werden können.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Allerdings wird eine Aufsplittung in Nord- und Ostsee vorgenommen, da für die Ostsee eine weitere Zurückverlegung der Offshore-Linie bedeuten würde, dass die Offshoregrenze fast bis ans Land ginge.

Um nicht eine weitere Linie zu ziehen, wird vorgeschlagen, sich an der Springniedrigwasserlinie zu orientieren. Sie ist zwar eine bewegliche Linie, aber durch die Übernahme der Festlegung lt. Karte für den Vollzug des EEG geeignet. Durch die Änderung der Definition für die Nordsee entstehen keine weiteren Windparks im Küstenmeer, da Niedersachsen die Eignungsgebiete raumordnerisch festlegt und in Schleswig-Holstein ohnehin keine Windenergienutzung in der Nordsee stattfinden soll. Im Übrigen wird hier lediglich die Vergütungsfähigkeit, nicht aber die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen geregelt.

22. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EEG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 4 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Kosten des Gutachtens trägt der Anlagenbetreiber."

Begründung:

§ 10 Abs. 4 Satz 4 EEG-E sieht vor, dass die Kosten von Gutachten über die Höhe des voraussichtlichen Anteils am Referenzertrag für Windenergieanlagen an einem bestimmten Standort anteilig von Anlagen- und Netzbetreiber getragen werden sollen.

Diese Kostenteilung entspricht nicht dem Verursacherprinzip.

Für eine Kostenteilung ist daher kein Raum. Die Kosten für das Gutachten sind ausschließlich vom Anlagenbetreiber zu tragen.

23. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 7 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 10 Abs. 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Strom aus Windenergieanlagen, soweit

1. diese nach dem 1. Januar 2005 genehmigt worden sind,
2. in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in einem Gebiet errichtet worden sind, das nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist und
3. bei denen die Verträglichkeitsprüfung nach § 38 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben hat, dass die Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Nummer 2 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann."

Begründung:

Die vorgesehene, generelle Versagung einer Einspeisevergütung für Windparks in Schutzgebieten der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist unverhältnismäßig.

Die Regelung hätte weitreichende negative Folgen für die Offshore-Windkraft-Branche. Eine Reihe der in der AWZ von Nord- und Ostsee geplanten Windkraftparks sind in den FFH- und Vogelschutzgebietsvorschlägen des Bundesumweltministeriums gelegen. Allein in der Ostsee sind vier von fünf vorgesehenen Windparks von den Schutzgebietsausweisungen betroffen. Ohne Strom-einspeisevergütung wären diese nicht zu realisieren. Hierdurch wäre auch die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Offshore-Windkraft-Branche in Deutschland, die der Windkraftindustrie mit ihren vielen Arbeitsplätzen neue Impulse geben soll, in Frage gestellt.

Mit dem Instrument der Verträglichkeitsprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht bereits ein Steuerungsinstrument. Hieran anknüpfend erscheint der Ausschluss einer Einspeisevergütung allenfalls dann gerechtfertigt, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Regelung des § 10 Abs. 7 Satz 1 EEG-E sollte daher entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes angeglichen werden.

24. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EEG)

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern "angebracht ist und" die Wörter "wenn sie" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass eine bejahende und nicht eine verneinende Bedingung gemeint ist.

25. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 EEG)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung besonderer umwelt-, landschafts- und planungspolitischer Anforderungen an den Inhalt von Bebauungsplänen, die die Errichtung von EEG-geförderten Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen sollen, ist nicht Sache der bundesgesetzlichen EEG-Förderregelung und greift in rechtlich bedenklicher Weise faktisch in die bauplanungsrechtliche Gestaltungskompetenz der Länder und Gemeinden ein. Im Rahmen der allgemeinen einschlägigen Vorschriften ist es deren Entscheidung zu überlassen, wo sie die Errichtung von PV-Anlagen als bauliche Anlagen für sachgerecht erachten. Es ist im Übrigen den Netzbetreibern unzumutbar, auch noch die jeweiligen Motive und Inhalte von Bebauungsplänen im Hinblick auf die EEG-Förderberechtigung zu überprüfen.

26. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 sind die Mindestvergütungen vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. An dieser Regelung sollte ohne die Einschränkungen der Sätze 2 und 3 festgehalten werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Satz 2 die Laufzeit für Strom aus Biomasse, aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie aus großen Wasserkraftanlagen auf 15 Jahre reduziert werden. Investitionen in diese Erneuerbaren Energien erfordern eine genauso lange Planungssicherheit wie Investitionen in die Windkraft oder in die Fotovoltaik, für die 20 Jahre gelten. Bei einer Verkürzung der Laufzeit auf 15 Jahre wäre zu befürchten, dass wichtige Potenziale insbesondere bei der Biomasse und bei der großen Wasserkraft nicht ausgeschöpft werden. Satz 2 (einschließlich der Folgeregelung des Satzes 3) ist deshalb zu streichen.

27. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG)

In Artikel 1 ist § 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 ist zu streichen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter "den auf ihn entfallenden Kostenanteil" durch die Wörter "die Kosten" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Die Pflicht zur Darlegung der Kosten, die der Netzbetreiber allein zu tragen hat, ist im vorliegenden Kontext nicht begründet. Sie stammt noch aus einer früheren Fassung des EEG-Entwurfs von 2000, in der noch eine Kostenteilung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vorgesehen war. Soweit eine Kosten-Offenlegung mit Blick auf die Umlage auf das Netznutzungsentgelt geboten ist, gehört die Regelung nicht in das EEG, sondern in die geplante Netzentgelt-Verordnung nach EnWG.

Zu b)

Nachdem der Netzbetreiber die Kosten des Netzausbaus alleine zu tragen hat, ist die Formulierung "den auf ihn entfallenden Kostenanteil" nicht sinnvoll; sie stammt noch aus einer früheren Fassung des EEG-Entwurfs von 2000, in der noch eine Kostenteilung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vorgesehen war.

28. Zu Artikel 1 (§ 14 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu schaffen, mit der unter den Netzbetreibern die Kosten ausgeglichen werden können, die durch den Ausgleich der Schwankungen der Windenergie entstehen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dient aus verschiedenen Gründen der verstärkten Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Dies ist eine nationale Aufgabe, die von allen Stromverbrauchern finanziert werden soll. Dies darf aber unter den Netzbetreibern nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen, wenn sie höhere Aufwendungen haben auf Grund der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Deshalb wurde mit § 14 EEG-E eine Ausgleichsregelung hinsichtlich der Einspeisemengen und der Vergütung geschaffen.

Nicht berücksichtigt sind aber sonstige Aufwendungen, die ihre Ursache in der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien haben. Solche Aufwendungen entstehen aber durch den notwendigen Ausbau und die Verstärkung des Netzes sowie den Ausgleich von Schwankungen bei der Einspeisung von Strom aus Windkraft:

Die Windeinspeisung erfolgt stochastisch und ist nur beschränkt prognostizierbar. Sie korreliert zudem nicht mit dem Verlauf des Stromverbrauchs. Um ein permanentes Gleichgewicht zwischen der gesamten Stromeinspeisung und dem aktuellen Stromverbrauch sicherzustellen, müssen die Schwankungen der Windstromeinspeisung ausgeglichen werden. Da die Windeinspeisung im realen Betrieb zwischen etwa 80 % und weniger als 5 % schwankt, sind insgesamt rund 75 % der installierten Windleistung als Ersatzleistung in konventionellen Kraftwerken vorzuhalten (Schattenkraftwerke). Für den laufenden Betrieb sind rund 60 % der installierten Windleistung als Ausgleichsleistung notwendig.

Der Aufwand, der für den Ausgleich der Windstromschwankungen erforderlich ist, ist in den einzelnen Regelzonen in Abhängigkeit von der jeweils installierten Windkraftleistung sehr unterschiedlich ausgeprägt. Letztlich sind dadurch die Belastungen im "windstarken" Norden höher und die Kosten stehen nicht im Verhältnis zum Anteil der Letztverbraucher im gleichen Gebiet. Die Folge sind höhere Netznutzungsentgelte für die "windstarken" Regelzonen und damit Standortnachteile bzw. eine Ungleichbehandlung der Letztverbraucher innerhalb dieser Regelzonen.

Auch für die Kosten für Netzausbau- und verstärkung werden letztlich auf die Stromverbraucher im Netzbereich umgelegt. Der Netzausbau bzw. -verstärkung sind regional erforderlich und treffen insbesondere die windstarken Regionen. Auch hier ist eine bundesweite Umlage sachgerecht.

Bedenkt man, dass derzeit über 13.500 MW installierte Leistung auf Windkraft beruht und dass mit der Entwicklung der Windenergie – u.a. durch ihre Offshore-Nutzung - eine deutliche Erhöhung der installierten Leistung zu erwarten ist, wird sich das Ungleichgewicht in der Zukunft weiter verschärfen. Einzelne Netzbetreiber erwarten einen Anstieg der Ausgleichskosten um mehr als 300 Mio. €/Jahr bis 2010. Vor dem Hintergrund dieser beträchtlichen Zusatzkosten ist eine Ausgleichsregelung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dringend erforderlich.

29. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 5a - neu - EEG)

In Artikel 1 ist in § 14 nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Unternehmen, die Strom aus eigenem Import zu ihrer Versorgung einsetzen, stehen Elektrizitätsunternehmen im Sinne der Absätze 2 und 3 gleich."

Begründung:

Die Nichtbeteiligung der Unternehmen, die Strom aus etwaigem eigenem Direktimport nutzen, an der anteiligen Nutzung von eingespeistem EE-Strom ist nicht gerechtfertigt.

Die Beteiligung auch dieser Stromverbraucher an der Verteilung des Einspeisungsaufkommens und seiner Vergütung entspricht der Verursacherverantwortung dafür, dass die mit dem Stromeinsatz verbundenen Umweltbelastungen gemildert werden. Sie mildert in entsprechendem (geringem) Umfang die Kostenbelastung der anderen Verbraucher, die bisher allein die Kosten trugen.

30. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 7 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 14 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien anfallenden Kosten für die Netzverstärkung und den Netzausbau sowie für Regel- und Ausgleichsleistung werden bundesweit ausgeglichen. Das Nähere hierzu regelt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)."

Begründung:

Die vorrangige Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien setzt die Verstärkung und den Ausbau der Übertragungsnetze sowie die Vorhaltung von Regel- und Ausgleichsleistung voraus. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Einspeisung von Strom aus Windkraftanlagen. Die Kosten hierfür werden gegenwärtig durch die vertikalen Netznutzer in der jeweiligen Regelzone getragen. Das führt bundesweit zu ungleichen Belastungen der Netzbetreiber und letztendlich der Stromverbraucher.

Mit dem von der Bundesregierung beabsichtigten Ausbau der Windkraftnutzung im Offshore-Bereich werden diese Kosten regional erheblich anwachsen. Die Beibehaltung der jetzigen Praxis ohne bundesweiten Ausgleich würde die Ungleichheit der Belastung der Stromverbraucher der einzelnen Regelzonen weiter verstärken.

Voraussetzungen für einen bundesweiten Ausgleich sind gesetzliche Regelungen und der belastbare Nachweis dieser Kosten. Hierfür ist zumindest eine grundsätzliche Regelung im EEG (z.B. § 14 des Gesetzentwurfs) notwendig.

Wegen des engen zeitlichen Rahmens sollten die weiteren einzelnen Voraussetzungen für den bundesweiten Ausgleich der Kosten für den überregionalen Netzausbau und für Ausgleichsleistung im Rahmen der anstehenden Novellierung des EnWG geschaffen werden.

31. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung, welche Erklärungen und Informationen Unternehmen Dritten gegenüber geben dürfen und welche nicht, begegnet gravierenden, auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Abgesehen davon, dass die Regelung sachliche Fehler enthält (Bestimmung, wie die so genannte Differenzkosten zu berechnen sind), und die fragwürdige öffentliche Offenlegung unternehmensinterner Geschäftsdaten fordert (durchschnittliche Strombezugskosten), soll damit offenbar eine freie politische Diskussion und die Auseinandersetzung über unterschiedliche sachliche Auffassungen und Bewertungen zur EEG-Förderung zu Gunsten der von der gegenwärtigen Bundesregierung für richtig erachteten Sichtweise gesetzlich eingeschränkt werden.

32. Zu Artikel 1 (§ 16 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die besondere Ausgleichsregelung in Artikel 1 § 16 in Analogie zur EU-Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom vom 27. Oktober 2003 (2003/96/EG) um eine generelle Befreiung für Strom, der als Rohstoff oder hauptsächlich für Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie eingesetzt wird, zu ergänzen.

33. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 4 EEG)

In Artikel 1 ist § 16 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Entlastung für alle stromintensiven Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 EEG-E erfüllen, gleichmäßig zu reduzieren ist, sobald die Mehrbelastung der von der Härteklausel nicht begünstigten Letztverbraucher um mehr als 10 % steigen würde. Ob und in welchem Umfang eine solche Reduzierung erforderlich wird, hängt wesentlich davon ab, wie groß die Zahl der durch § 16 EEG-E begünstigten Unternehmen ist. Hierüber liegen verlässliche Erkenntnisse nicht vor. Die vorgesehene Regelung führt daher für die stromintensiven Unternehmen zu nicht hinnehmbarer Rechtsunsicherheit, weil das Ausmaß der Entlastung von der Gesamtzahl der im jeweiligen Jahr gestellten Anträge abhängt. Das Ausmaß der Belastungen auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wäre nicht mehr kalkulierbar. Auch die in § 21 Abs. 4 EEG-E vorgesehene Übergangsregelung wirkt nur bis Ende 2004.

Zur Gewährleistung verlässlicher Rahmenbedingungen für die stromintensive Industrie ist daher § 16 Abs. 4 EEG-E zu streichen.

34. Zu Artikel 1 (§ 19 EEG)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu fassen:

"§ 19 Clearingstelle

Zur Klärung von Anwendungsfragen dieses Gesetzes errichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Clearingstelle, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind."

Begründung:

Die beim BMWA nach Inkrafttreten des EEG tätige Clearingstelle hat sich – insbesondere auch durch die Mitwirkung der betroffenen Kreise – bewährt und wird auch künftig angesichts der zahlreichen Unschärfen im Gesetzentwurf unerlässlich sein.

Im Übrigen sollte sich die Arbeit auf die Klärung von strittigen Fragen zur Gesetzesanwendung beschränken und nicht jedwede Streitigkeiten schlechthin aufgreifen.

35. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 Satz 3 - neu - EEG)

In Artikel 1 ist dem § 20 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Gegenstand des Berichts ist auch die Bewertung, inwieweit der Stand der Markteinführung und die Entwicklung der Stromgestehungskosten es rechtfertigen, dass an Stelle einer gesetzlichen Anpassung der Vergütungen und ihrer Degression mit dem Ziel einer kostengünstigeren Lösung bei gleichem Umwelteffekt eine Regelung mit Festlegung des Umfangs der zu benutzenden Elektrizität aus Erneuerbaren Energien mit freier Preisbildung sowie offenem Markt angewendet werden kann."

Begründung:

Der EEG-Stromanteil wird im ersten Berichtszeitraum (über den traditionellen Anteil von EE-Strom von ca. 4 % aus Quellen außerhalb des EEG-Systems hinaus) auf ca. 5 % steigen. Im zweiten Berichtszeitraum soll er auf ca. 10 % des Stromverbrauchs steigen.

Die beiden Teilmengen erneuerbar erzeugten Stroms werden in den nächsten Jahren in der Summe die Phase der Markteinführung hinter sich lassen und eine gewichtige, zunehmende Bedeutung im Markt erhalten. Die meisten Erzeugungsarten werden nur noch einen geringen Abstand zu den Kosten der normalen Stromversorgung haben. Dieses entspricht den Zielen des EEG.

Es ist deshalb regelmäßig zu überprüfen, ob das System der Einspeisevergütung, die faktisch eine Art Preisunterstützung der EE darstellt, aufgegeben werden kann zu Gunsten des Übergangs auf ein marktwirtschaftliches Modell.

36. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 Satz 3 - neu -, Satz 4 - neu - EEG)

In Artikel 1 sind dem § 20 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Für den Fall, dass die Anwendung des § 16 für die von dieser Regelung nicht begünstigten Letztabnehmer zu einer Steigerung der Belastung um über 10 Prozent führen würde, ist der Bericht unverzüglich vorzulegen und soll auch Vorschläge enthalten, wie eine solche Belastung vermieden werden kann. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Anpassungsmöglichkeiten bei den Vergütungen und Degressionssätzen nach Satz 1 bestehen und wie die besondere Ausgleichsregelung (§ 16) unter Beachtung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der von ihr begünstigten Unternehmen fortentwickelt werden kann."

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Entlastung für alle stromintensiven Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 16 EEG-E erfüllen, gleichmäßig zu reduzieren ist, sobald die Mehrbelastung der von der Härteklausel nicht begünstigten Letztverbraucher um mehr als 10 Prozent steigen würde. Ob und in welchem Umfang eine solche Reduzierung erforderlich wird, hängt wesentlich davon ab, wie groß die Zahl der durch § 16 EEG-E begünstigten Unternehmen ist. Hierüber liegen verlässliche Erkenntnisse nicht vor. Die vorgesehene Regelung führt daher für die stromintensiven Unternehmen zu nicht hinnehmbarer Rechtsunsicherheit, weil das Ausmaß der Entlastung von der Gesamtzahl der im jeweiligen Jahr gestellten Anträge abhängt. Das Ausmaß der Belastungen auf Grund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wäre nicht mehr kalkulierbar. Auch die in § 21 Abs. 4 EEG-E vorgesehene Übergangsregelung wirkt nur bis Ende 2004.

Da andererseits auch die Belastungen der durch § 16 EEG-E nicht begünstigten Abnehmer auf ein verhältnismäßiges Maß begrenzt werden müssen, bietet sich eine gesetzgeberische Lösung an, die auch für die Fortentwicklung der Vergütungen und Degressionssätze vorgesehen ist. Vorschläge für deren Fortentwicklung sind Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 20 EEG-E. In diesem Bericht sollten gegebenenfalls auch Vorschläge für den Fall gemacht werden, dass die Anwendung des § 16 EEG-E zu einer unverhältnismäßigen Belastung der von dieser Regelung nicht begünstigten Letztabnehmer führen würde. § 20 EEG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Für diese Lösung spricht vor allem, dass eine unverhältnismäßige Belastung der nicht begünstigten Abnehmer nicht nur durch eine schematische Reduzierung der Entlastung stromintensiver Unternehmen erreicht werden kann, sondern dass auch die Möglichkeiten zur Anpassung der Vergütungen und Degressionssätze in Betracht gezogen werden müssen.

37. Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG)

In Artikel 1 ist in § 21 Abs. 1 Nr. 3 nach den Wörtern "nach Maßgabe des § 8 Abs. 2" die Angabe "und 3" einzufügen.

Begründung:

Die Erhöhung der Effizienz von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ist Grundanliegen einer nachhaltigen Energieversorgung. Bestehende Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom haben teilweise erhebliche wirtschaftliche Probleme. Die Sicherung bereits getätigter Investitionen und die weitere Erhöhung der Effizienz entsprechender Anlagen ist mindestens ebenso bedeutsam wie ein Anschlag für Neuinvestitionen. Gleichzeitig sollte der weitere Ausbau der Wärmeauskopplung an bestehenden Anlagen unterstützt werden.